

Grosser Gemeinderat, Vorlage**Nr. 1682**

Postulat Stuber betreffend dreijähriges Bewilligungsmoratorium für Mobilfunkanlagen auf städtischen Liegenschaften

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 20. August 2002

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Gemeinderat Martin Stuber hat namens der Fraktion SGA/Parteilose am 3. April 2002 folgendes Postulat eingereicht:

„Der Stadtrat erteilt bis auf weiteres keine Bewilligungen mehr für Mobilfunkanlagen auf städtischen Liegenschaften. Diese Praxis wird in drei Jahren aufgrund der dannzumaligen wissenschaftlichen Erkenntnisse über die gesundheitlichen Auswirkungen von Mobilfunkanlagen überprüft und allenfalls revidiert.“

Die Begründung ist im Protokoll des Gemeinderates Nr. 39 vom 7. Mai 2002, Seite 1688 und 1689, enthalten.

Zum Postulat nehmen wir wie folgt Stellung:

Richtig ist, dass das Fernmeldegesetz die öffentliche Hand nicht dazu verpflichtet, städtische Liegenschaften oder Anlagen den Konzessionärinnen von Fernmeldediensten zur Verfügung zu stellen.

Das vom Stadtrat 2001 an die Firma Comsite Engineering AG in Auftrag gegebene Gesamtkonzept für eine neutrale GSM- und UMTS-Funknetzbeurteilung für die Stadt Zug hat unter anderem aufgezeigt, dass durch ein möglichst intensives Site Sharing (= gemeinsame Nutzung von Basisstationen) die Anzahl neuer UMTS-Sendeanlagen reduziert werden kann. Wegen der strengen schweizerischen NIS-Grenzwerte ist das Site Sharing jedoch stark eingeschränkt. Damit ein weiterer Anbieter den gleichen Standort nutzen kann, sind deshalb die Sendeanlagen optimal zu platzieren.

Hier stellt sich für die öffentliche Hand die Frage, ob sie die öffentlichen Bauten, die aufgrund ihrer Grösse und Lage (z.B. Herti-Stadion) vielfach besser geeignet sind als private Liegenschaften, zur Verfügung stellen soll.

Der Kanton hat sich bereits entschieden, kantonale Liegenschaften, die aufgrund ihrer Lage für ein Site Sharing geeignet sind, den Mobilfunknetzbetreibern zur Verfügung zu stellen. Auch der Stadtrat ist bereit in Einzelfällen zu prüfen, inwieweit eine städtische Liegenschaft als Standort für ein Site Sharing einer privaten Liegenschaft vorzuziehen ist, weil sie sich besser eignet und wenn dadurch der Bau von Antennen an weniger geeigneten privaten Standorten reduziert werden kann. Dabei ist festzuhalten, dass die Stadt als Eigentümerin einer städtischen Liegenschaft zunächst lediglich die Zustimmung als Grundeigentümerin erteilen würde. Die eigentliche Bewilligungserteilung bzw. die Prüfung der Vereinbarkeit des Bauvorhabens mit den baurechtlichen und insbesondere den Bestimmungen der NIS-Verordnung würde im Rahmen eines ordentlichen Baubewilligungsverfahrens erfolgen.

Aufgrund dieser Überlegungen ist der Stadtrat gegen das mit dem Postulat verlangte dreijährige Bewilligungsmoratorium für Mobilfunkantennen auf städtischen Liegenschaften.

Antrag:

Der Stadtrat beantragt Ihnen:

- den vorliegenden Bericht zur Kenntnis zu nehmen und
- das Postulat Martin Stuber betr. dreijähriges Bewilligungsmoratorium für Mobilfunkanlagen auf städtischen Liegenschaften von der Geschäftsliste als erledigt abzuschreiben.

Zug, 20. August 2002

Christoph Luchsinger, Stadtpräsident Albert Rüttimann, Stadtschreiber

Beilage:

- Postulat Martin Stuber vom 3. April 2002 betr. dreijähriges Bewilligungsmoratorium für Mobilfunkanlagen auf städtischen Liegenschaften